



Verfassung der Gemeinde Samnaun

Stand 18.08.2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gemeinde.....	3
Art. 2 Autonomie	3
Art. 3 Aufgaben.....	3
Art. 4 Auslagerung	3
Art. 5 Amts- und Schulsprache	3
Art. 6 Stimm- und Wahlrecht	3
Art. 7 Amtsdauer/Amtszeitbeschränkung	3
Art. 8 Demission	4
Art. 9 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt.....	4
Art. 10 Ersatzwahlen.....	4
Art. 11 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit.....	4
Art. 12 Stimmpflicht.....	4
Art. 13 Entscheide, Gemeindebehörden	4
Art. 14 Ausschlussgründe.....	4
Art. 15 Unvereinbarkeit	5
Art. 16 Wahlen in verschiedene Ämter	5
Art. 17 Ausstandspflicht	5
Art. 18 Schweigepflicht	5
Art. 19 Petitionsrecht	5
Art. 20 Auskunftsrecht	5
Art. 21 Initiativrecht.....	6
Art. 22 Verfahren bei Initiativen	6
Art. 23 Rückzug der Initiative.....	6
Art. 24 Rechtswidrige Initiative	6
Art. 25 Motionsrecht.....	6
Art. 26 Fakultatives Referendum	6
Art. 27 Wiedererwägung	7
Art. 28 Verantwortlichkeit.....	7
Art. 29 Beschwerderecht	7
Art. 30 Protokolle	7
Art. 31 Einsichtnahme in die Protokolle.....	7
Art. 32 Informationspflicht.....	7
II. Gemeindeorganisation	8
1. Ordentliche Gemeindeorgane.....	8
Art. 33 Organe der Gemeinde	8
Art. 34 Wahlen und Abstimmungen.....	8
A. Die Urnengemeinde	8
Art. 35 Wahlbefugnisse.....	8
Art. 36 Entscheidungsbefugnisse	8
Art. 37 Vorberatung	8
B. Die Gemeindeversammlung	9
Art. 38 Beschlussfähigkeit, Verfahren	9
Art. 39 Öffentlichkeit, Ausstand	9
Art. 40 Entscheidungsbefugnisse	9
Art. 41 Dem fakultativen Referendum unterliegende Beschlüsse der Gemeindeversammlung	9
C. Der Gemeindevorstand	10
Art. 42 Funktion und Zusammensetzung.....	10

Art. 43 Sitzungen	10
Art. 44 Aufgaben und Kompetenzen	10
Art. 45 Wahlbefugnisse.....	11
Art. 46 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands	11
Art. 47 Vertretung der Gemeinde nach aussen	11
Art. 48 Departemente	11
Art. 49 Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident	11
D. Die Geschäftsprüfungskommission	11
Art. 50 Zusammensetzung	11
Art. 51 Aufgaben, Befugnisse.....	12
E. Der Schulrat	12
Art. 52 Zusammensetzung	12
Art. 53 Aufgaben.....	12
2. Kommissionen.....	12
Art. 54 Kommissionen.....	12
3. Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal	13
Art. 55 Gemeindeverwaltung	13
Art. 56 Anstellung des Personals	13
III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben.....	13
Art. 57 Finanzhaushaltsgrundsätze	13
Art. 58 Zusammensetzung des Vermögens	13
Art. 59 Steuern und Abgaben	13
Art. 60 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen	13
Art. 61 Vorzugslasten	14
Art. 62 Gebühren	14
Art. 63 Steuern.....	14
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	14
Art. 64 Inkrafttreten	14
Art. 65 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts.....	14
Art. 66 Behörden.....	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde Samnaun ist eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.
- ² Die Gemeinde setzt sich zusammen aus den Ortsteilen:
 - Samnaun-Compatsch
 - Samnaun-Laret
 - Samnaun-Plan
 - Samnaun-Ravaisch
 - Samnaun Dorf

Art. 2 Autonomie

- ¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.
- ² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

- ¹ Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.
- ² Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- ³ Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.
- ⁴ Die Organe der Gemeinde setzen sich dafür ein, dass die durch die schweizerische Eidgenossenschaft gewährte Zollfreizone beibehalten werden kann.

Art. 4 Auslagerung

- ¹ Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

Art. 5 Amts- und Schulsprache

- ¹ Als Amts- und Schulsprache gilt Deutsch.

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

- ¹ Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und –bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 7 Amtsdauer/Amtszeitbeschränkung

- ¹ Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder, eingeschlossen die ständigen Kommissionen, beträgt vier Jahre.
- ² Wer einer Gemeindebehörde während drei Perioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgenden zwei Amtsperioden in derselben Behörde nicht mehr wählbar.

- ³ Wird ein bisheriges Mitglied des Gemeindevorstandes ins Gemeindepräsidium gewählt, so beträgt die Amtszeit höchstens fünf Amtsperioden.
- ⁴ Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.

Art. 8 Demission

- ¹ Mitglieder von Gemeindebehörden haben ihre Demission spätestens bis Ende Juni vor den jeweiligen Wahlen dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 9 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

- ¹ Wahlen an der Urne finden im zweiten Halbjahr statt. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser in der Regel spätestens vier Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.
- ² Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Die Abtretenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 10 Ersatzwahlen

- ¹ Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als 9 Monate dauert.
- ² Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Art. 11 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit

- ¹ Vorbehältlich entschuldigbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- ² Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 12 Stimmpflicht

- ¹ Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 13 Entscheide, Gemeindebehörden

- ¹ Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 14 Ausschlussgründe

- ¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.
- ² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstands und der Geschäftsprüfungskommission.
- ³ Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

- 4 Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Art. 15 Unvereinbarkeit

- 1 Eine Gemeindeangestellte oder ein Gemeindeangestellter darf der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.
- 2 Mitglieder des Gemeindevorstands und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art. 16 Wahlen in verschiedene Ämter

- 1 Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Art. 17 Ausstandspflicht

- 1 Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.
- 2 Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.
- 3 Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 18 Schweigepflicht

- 1 Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
- 2 Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.

Art. 19 Petitionsrecht

- 1 Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindegewohnerin und jeder Gemeindegewohner kann Anträge und Begehren den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Die Behörde ist verpflichtet, dazu innert sechs Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 20 Auskunftsrecht

- 1 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.
- 2 Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.
- 3 Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Art. 21 Initiativrecht

- 1 80 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.
- 2 Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 22 Verfahren bei Initiativen

- 1 Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.
- 2 Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.

Art. 23 Rückzug der Initiative

- 1 Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 24 Rechtswidrige Initiative

- 1 Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.
- 2 Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 25 Motionsrecht

- 1 Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.
- 2 Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 23, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 21 ff.) sinngemäss.

Art. 26 Fakultatives Referendum

- 1 80 Stimmberechtigte können verlangen, dass Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche gemäss Art. 41 dem fakultativen Referendum unterliegen, der Urnengemeinde zu unterbreiten sind.
- 2 Die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.
- 3 Die Abstimmung soll in der Regel innert sechs Monaten, nachdem der Gemeindevorstand das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat, durchgeführt werden.
- 4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art. 27 Wiedererwägung

- 1 Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.
- 2 Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 28 Verantwortlichkeit

- 1 Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 29 Beschwerderecht

- 1 Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 30 Protokolle

- 1 Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.
- 3 Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Art. 31 Einsichtnahme in die Protokolle

- 1 Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.
- 2 Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Gemeindeversammlungen und der Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.
- 3 Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.

Art. 32 Informationspflicht

- 1 Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

II. Gemeindeorganisation

1. Ordentliche Gemeindeorgane

Art. 33 Organe der Gemeinde

- ¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.
- ² Die Organe der Gemeinde sind:
 - a) die Urnengemeinde;
 - b) die Gemeindeversammlung;
 - c) der Gemeindevorstand;
 - d) die Geschäftsprüfungskommission;
 - e) der Schulrat.

Art. 34 Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urnengemeinde und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Gemeindeverfassung, dem Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Dasselbe gilt für Konsultativabstimmungen.

A. Die Urnengemeinde

Art. 35 Wahlbefugnisse

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
 1. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
 2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands;
 3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
 4. die Mitglieder des Schulrats.

Art. 36 Entscheidungsbefugnisse

- ¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:
 1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung;
 2. den Erlass, Änderung und Aufhebung von Gemeindegesetzen;
 3. den Erlass und Änderung der ortsplanerischen Grundordnung sowie von Bestandteilen derselben, soweit die kantonale Raumplanungsgesetzgebung eine Abstimmung in der Gemeinde vorsieht;
 4. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist;
 5. den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

Art. 37 Vorberatung

- ¹ Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

B. Die Gemeindeversammlung

Art. 38 Beschlussfähigkeit, Verfahren

- ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.
- ² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorgeberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.
- ³ Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.
- ⁴ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Art. 39 Öffentlichkeit, Ausstand

- ¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.
- ² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
- ³ Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.
- ⁴ Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.

Art. 40 Entscheidungsbefugnisse

- ¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über:
 1. die Genehmigung des Budgets;
 2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 3. die Festsetzung des Steuerfusses;
 4. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag von über Fr. 250'000.00 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von über Fr. 60'000.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
 5. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands übersteigen;
 6. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 250'000.00 übersteigt und nicht in der Kompetenz des Gemeindevorstands gemäss Art. 46 Abs. 1 Ziff. 6 liegt;
 7. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstands fallen;
 8. die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzession, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrrechtsgesetzgebung;
 9. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.

Art. 41 Dem fakultativen Referendum unterliegende Beschlüsse der Gemeindeversammlung

- ¹ Dem fakultativen Referendum gemäss Art. 26 unterliegen folgende Beschlüsse der Gemeindeversammlung:
 1. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag von über Fr. 2.5 Mio. für den gleichen Gegenstand und im Betrag von über Fr. 1 Mio. wiederkehrende Ausgaben;
 2. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn sie mit Bezug auf die finanzielle Tragweite Fr. 2.5 Mio. überschreiten;

3. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern sie mit Bezug auf die finanzielle Tragweite den Betrag von Fr. 2.5 Mio. überschreiten;
4. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstandes fallen und mit Bezug auf die finanzielle Tragweite den Betrag von Fr. 2.5 Mio. überschreiten;
5. die Erteilung und wesentlichen Änderungen von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung, sofern sie mit Bezug auf die finanzielle Tragweite den Betrag von Fr. 2.5 Mio. übersteigen.

C. Der Gemeindevorstand

Art. 42 Funktion und Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- ² Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- ³ Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Art. 43 Sitzungen

- ¹ Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 44 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:
 1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
 2. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;
 3. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;
 4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
 5. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
 6. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
 7. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
 8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstands fällt;
 9. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichs- oder Schiedsverträgen;
 10. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.

Art. 45 Wahlbefugnisse

- 1 Sofern die Wahl nicht anderen Organen vorbehalten ist, wählt der Gemeindevorstand:
 1. die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen;
 2. die Gemeindemitarbeitenden;
 3. die Vertreterinnen und Vertreter in Gemeindeverbindungen oder -verbänden;
 4. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 46 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands

- 1 Der Gemeindevorstand ist zuständig für:
 1. Behandlung der laufenden Sachgeschäfte des Budgets (freie Verfügbarkeit über die budgetierten Ausgaben);
 2. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 250'000.00 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu Fr. 60'000.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
 3. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen innerhalb seiner Ausgabekompetenz, höchstens jedoch Fr. 250'000.00 pro Jahr;
 4. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten für Mehrausgaben bis 10 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch bis Fr. 250'000.00;
 5. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 250'000.00 nicht übersteigt.

Art. 47 Vertretung der Gemeinde nach aussen

- 1 Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.
- 2 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 48 Departemente

- 1 Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands hat die Führung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Departements.
- 2 Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

Art. 49 Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident

- 1 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen.
- 2 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstands vor. Sie beziehungsweise er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- 3 In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

D. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 50 Zusammensetzung

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Art. 51 Aufgaben, Befugnisse

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.
- ² Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.
- ³ Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.
- ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeindevorstand den Antrag stellen, die Ausübung der Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.
- ⁵ Über Feststellungen von untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.

E. Der Schulrat

Art. 52 Zusammensetzung

- ¹ Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstands stellt das Präsidium des Schulrats. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.
- ² Ist der Schulrat wegen Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, delegiert der Gemeindevorstand im Einzelfall die notwendige Anzahl Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus seiner Mitte.

Art. 53 Aufgaben

- ¹ Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb und vertritt die Schule nach aussen.
- ² Im Weiteren obliegen dem Schulrat:
 1. die Wahl und Entlassung der Schulleitung sowie der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen;
 2. den Erlass von für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Verordnungen;
 3. die Erstellung des Schulbudgets zuhanden des Gemeindevorstands.

2. Kommissionen

Art. 54 Kommissionen

- ¹ Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf ständige und nichtständige Kommissionen einsetzen.
- ² Der Gemeindevorstand bestimmt Aufgaben und Befugnisse, sofern sie nicht bereits durch Gesetz festgelegt sind.
- ³ Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen können nur durch Gesetz eingesetzt werden, welches mindestens die Zusammensetzung, Wahl und Zuständigkeit regelt.

3. Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal

Art. 55 Gemeindeverwaltung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung ist administrativ der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstands.
- ² Der Gemeindevorstand kann auch eine Gemeindeschreiberin oder einen Gemeindeschreiber einsetzen und bestimmt dabei deren bzw. dessen Aufgaben und Befugnisse.
- ³ Wird eine Gemeindeschreiberin oder ein Gemeindeschreiber eingesetzt, leitet diese bzw. dieser die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Gemeindepersonal. Ausserdem führt sie bzw. er das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstands und hat in diesen beratende Stimme.

Art. 56 Anstellung des Personals

- ¹ Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 57 Finanzhaushaltsgrundsätze

- ¹ Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:
 1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;
 2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;
 3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.

Art. 58 Zusammensetzung des Vermögens

- ¹ Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:
 1. den Sachen im Gemeingebrauch;
 2. dem Verwaltungsvermögen;
 3. dem Nutzungsvermögen;
 4. dem Finanzvermögen.

Art. 59 Steuern und Abgaben

- ¹ Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Art. 60 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

- ¹ Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.
- ² Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 61 Vorzugslasten

- ¹ Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werks erheben.

Art. 62 Gebühren

- ¹ Die Gemeinde kann von den Benutzerinnen und Benutzern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.
- ² Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.
- ³ Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfangenden entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.

Art. 63 Steuern

- ¹ Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 64 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verfassung sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom 1. Januar 2001 inkl. der seither erfolgten Teilrevisionen.

Art. 65 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts

- ¹ Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft.
- ² Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung.
- ³ Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu verändern, so hat dies ohne Verzug zu geschehen.

Art. 66 Behörden

- ¹ Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.
- ² Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen dieser Verfassung und der dazugehörigen Ausführungserlasse.



Daniel Högger
Gemeindepräsident

René Carnot
Vizepräsident

Von der Urnengemeinde am 18. August 2024 beschlossen und von der Regierung gemäss Beschluss vom _____ genehmigt.

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 21.10.2024 Nr. 840/2024
Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin

